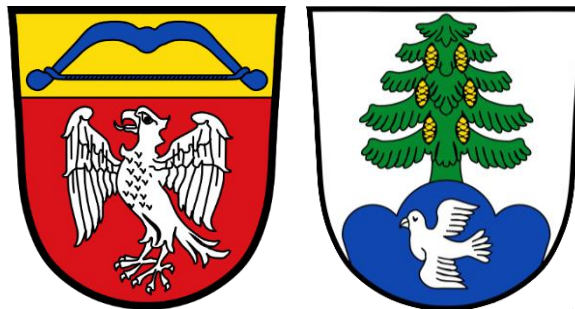




Kläranlage Diepoltskirchen 2.000 EW

**gemeinsame Abwasseranlage der
Gemeinden Falkenberg und Rimbach**



UVP Unterlage

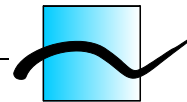
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 Absatz 2 UVPG

Stand: 17.06.2019

Dipl.-Ing. (FH) Franz Schreieder

Projekt-Nr. 202017





Angaben zur UVP-Vorprüfung, Auswirkung der Maßnahmen

1 ALLGEMEINES

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

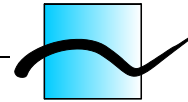
Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient zur Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit eines geplanten Bauvorhabens hinsichtlich der damit verbundenen möglichen Umweltauswirkungen. Laut § 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Protokoll vom 30. 04. 2019 ist für die Kläranlage Diepoltskirchen eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die im Folgenden beschriebenen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurden der Anlage 2 des UVPG in der Fassung von 2010 entnommen.

2 ANLAGENSTANDORT

Das ca. 2160 m² große Kläranlagengelände befindet sich auf dem Gemeindegrundstück Flurnummer 1676/2 im Ortsteil Diepoltskirchen. Der geplante Kläranlagenstandort liegt im Mündungsbereich des Rohrbaches in den Rimbach.

Es ist für die Gemeinde Diepoltskirchen ein Flächennutzungsplan von 1982 vorhanden. Nach interner Klärung mit dem Landratsamt ist keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Gebiet wird laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Diepoltskirchen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Nord-Osten an das Kläranlagengelände grenzt der Kronleitner Bach, im Süden der Rohrbach bzw. der Rimbach.



3 QUALITÄTSKRITERIEN (NUTZUNG UND GESTALTUNG VON WASSER, BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT)

Die nachfolgenden Qualitätskriterien beschreiben den Reichtum, die Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum).

Boden:

Es besteht keine Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion und keine stoffliche Belastung der Böden. Der Boden weist keine Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen auf.

Wasserbeschaffenheit:

Die Einleitungsstelle liegt am Mündungsbereich des Rohrbaches in den Rimbach. Der Rimbach gehört der Gemeinde Falkenberg. Der Bachabschnitt im Ortsbereich von Diepoltskirchen bis zur Ostseite des Grundstücks Flurnummer 1670, Gemeinde Fünfleiten ist an einen Fischereiberechtigten verpachtet. Der weiter unterhalb liegende Bachabschnitt ist nicht verpachtet. Hier findet jedoch eine Gewässerbetreuung durch den Bezirksfischereiverein Eggenfelden statt.

Die ökologische Zustandsbewertung des Rimbaches ist laut Wasserkörper-Steckbrief vom 22.12.2015 als mäßig zu bewerten.

Die hydrologischen Daten sind wie folgt:

- $AE = 25,63 \text{ km}^2$
- $MNQ = 60 \text{ l/s}$
- $MQ = 170 \text{ l/s}$.

Gemäß LfU-Merkblatt 4.4/22 ergeben sich für die geplante Kläranlagenausbaugröße von 2000 EW₆₀ ($Q_{t,AM}$ ca. 4,5 l/s) hinsichtlich der Reinigungsleistung folgende Anforderungen (Stufe 3):

- $CSB \leq 90 \text{ mg/l}$
- $BSB_5 \leq 20 \text{ mg/l}$
- $NH_4\text{-N} \leq$ Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation
- $N_{ges} \leq$ Ausbau und Betrieb mit Denitrifikation, Wert ist zu erklären.
- $P_{ges} \leq 2 \text{ mg/l}$



Grundwasserbeschaffenheit

Es liegen keine besonderen Anforderungen an die Grundwasserbeschaffenheit vor, da sich keine Wasserversorgungsanlagen in direkter Nähe (< 500 m) befinden. Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden.

4 EMISSIONEN

4.1 Emissionen von Schmutzfrachten in den Vorfluter

Durch den Neubau der Kläranlage Diepoltskirchen sind eine stabile BSB₅-, CSB- und Phosphorelimination, sowie eine stabile und sichere Nitrifikation und Denitrifikation und die Einhaltung der geforderten Ablaufkonzentrationen gesichert. Es wird eine P-Fällung eingesetzt, um die Phosphorkonzentrationen verlässlich unter 2 mg/l zu senken.

4.2 Lärmemissionen

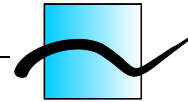
Sämtliche maschinentechnischen Aggregate, die höhere Lärmemissionen erzeugen, sind eingehaust (Pumpen, Gebläse) oder getaucht. Lediglich der Räumler des Nachklärbeckens ist im Freien untergebracht. Bei diesen handelt es sich jedoch um Aggregate mit nur sehr geringen Emissionen, die außerhalb des Kläranlagengeländes nicht mehr hörbar sind.

Das Rührwerk des Belebungsbeckens ist getaucht, hier sind auch keine Lärmemissionen zu erwarten.

Die nächste Bebauung (Einzelgehöft) ist in > 100 m Abstand, dichte Bebauung (Mühlengeweg; Hauptstraße) ist im Abstand von > 500 m von der Kläranlage vorhanden. Es ist dort nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

4.3 Anfallende Reststoffe

Als Reststoffe fallen auf der Kläranlage Diepoltskirchen neben Werkstattabfällen und hausmüllähnlichen Abfällen im Wesentlichen an:



Rechengut:

Dieses wird durch qualifizierte Entsorgungsfirmen (Z.B. Entsorgungsunternehmen: ZAW Donau – Wald) abgeholt und verbrannt oder deponiert. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise müssen in Zukunft vorliegen.

Sand:

Der zu entsorgende Sand besteht zum einem aus dem Sandfanggut und andererseits aus Kanalsand, der im Einzugsgebiet der Kläranlage bei Spülungen anfällt. Beides wird nach Aufbereitung im Sandgutwäscher fachgerecht entsorgt oder für Kanalbaustellen im Gemeindegebiet wiederverwertet.

Klärschlamm:

Der Klärschlamm der KA Diepoltskirchen wird zwischengespeichert, entwässert und entweder landwirtschaftlich oder thermisch verwertet. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise werden in Zukunft vorliegen.

4.4 Prognostizierte Menge und Entsorgungswege wesentlicher Reststoffe

- Rechengut entwässert: 10 m³/a
- Sand klassiert: 4 m³/a
- Klärschlamm stabilisiert und entwässert: ca. 150 m³/a

Des Weiteren fallen hausmüllähnliche Abfälle an, die über Hausmüllabfuhr entsorgt werden.

Labormaterialien werden entsprechend der Herstellervorgabe entsorgt; es erfolgt eine Rücksendung verbrauchter Küvetten an den Hersteller zur Wiederaufbereitung. Sondermüll fällt nicht an.

4.5 Geruchsemissionen

An Stellen an denen Geruchsbelästigungen besonders hoher Intensität zu erwarten sind, werden die entsprechenden Anlagenteile (z.B. Zulaufpumpwerk, Kompaktanlage) abgedeckt oder eingehaust.

Da keine direkte Verbrennung des Klärschlammes auf der Anlage erfolgt, ist die Belastung durch Luftschadstoffe irrelevant. Der Klärschlamm ist aerob simultan stabilisiert und es fallen keine Geruchsemissionen an.



4.6 Wasserrelevante Stoffe

Die wasserrelevanten Stoffe, die im Bereich der Kläranlage verwendet werden, sind wie folgt:

Fällmittel, z.B. Südflock K2, WGK 1, zwei IBC Behälter mit Auffangwannen. Die Auffangwanne aus Stahl besitzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Betriebs- und Hilfsstoffe in geringen Mengen.

Gemäß Abschnitt 3, § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so gebaut und betrieben werden, dass keine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Gewässer entstehen kann. Die entsprechenden Verordnungen werden beachtet.

5 SCHUTZGÜTER

Es wurde geprüft, welche der in Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete (Schutzgüter) in einem Umkreis von 500 m um die Kläranlage vorliegen. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope etc.).

Folgende Schutzgüter liegen in der Umgebung der Kläranlage (500 m), (Quelle: Landschaftsplan Falkenberg, 29. 06. 2003):

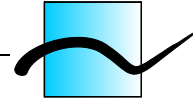
- Dauergrünland
- Acker- und Ansaatgrünland
- Landschaftspflege- und Naturschutzflächen der Gemeinde
- Biotopverbunde
- Nadelwald und Forst



Folgende Schutzgüter liegen **nicht** in der Umgebung der Kläranlage (500 m):

- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Abstand ca. 150 m).
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (2 km Abstand)
- Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (wasserabhängiges Natura Gebiet angrenzend)
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.





6 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen der Weiterführung des Betriebes der Kläranlage folgendermaßen dar:

Das Ausmaß der Auswirkungen von Lärm, Geruch und Abgasen sind begrenzt auf das Gelände der Kläranlage. Die Bevölkerung erfährt keine Beeinträchtigung, da die Wohnbebauung in ausreichendem Abstand ist.

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Der Boden weist keine Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen auf. Der Vorfluter wird durch die Abwasserreinigungsanlage mäßig belastet, durch den Neubau der Kläranlage ist eine deutliche Verbesserung der Ablaufwerte zu erwarten.

Die Flora und Fauna der Umgebung sowie Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

